

**Schriftliche Diplomprüfung - 10.1.2022**  
**Bürgerliches Recht**  
**Univ.-Prof. Dres. Häublein und Vonkilch**

---

**1. Teil**

Der Kunsthändler Thaddäus (**T**) organisiert vierteljährlich Ausstellungen in seiner Galerie. Quirin (**Q**), sein 16-jähriger Sohn, unterstützt ihn dabei regelmäßig. Zu seinen Aufgaben zählt unter anderem der An- und Verkauf von Kunstobjekten. Dazu hat Thaddäus seinen Sohn unter der Auflage, vor jedem Geschäft seine Erlaubnis einzuholen, ermächtigt. Zugleich hat er Q einen von ihm handschriftlich unterfertigten Briefbogen der Galerie mit nachstehendem Text übergeben:

„Hiermit bevollmächtige ich, Thaddäus, meinen Sohn Quirin, mich in folgenden Angelegenheiten zu vertreten: Geschäfte in Zusammenhang mit der Galerie.“

Für eine Ausstellungseröffnung am 3.1.2022 benötigt T dringend Geld. Er begibt sich deshalb am 29.12.2021 zu seinem Freund Roman (**R**), der ihm schon des Öfteren Geld geliehen hat. R ist bereit, T 10 000 EUR bis zum 1.3.2022 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, jedoch unter der Bedingung, dass T bis zur Rückzahlung dieser Summe eine Sicherheit im Wert von mindestens 10 000 EUR leistet. T ist damit einverstanden. Als T am 30.12.2021 bei R erscheint um das Bild „X“ (Wert: 10 000 EUR) als Pfand zu übergeben, wendet R ein, er habe schlechte Erfahrungen mit Pfandrechten gemacht und wolle deshalb Eigentum am Bild „X“ erlangen. T willigt ein und übergibt R das Bild „X“ woraufhin R 10 000 EUR an T überweist.

Beim Aufhängen der Bilder für die bevorstehende Ausstellungseröffnung fällt T am 2.1.2022 auf, dass das Bild „X“ integraler Bestandteil einer Serie ist, die er dem zur Eröffnung der Ausstellung eingeladenen Fachpublikum vollständig zeigen möchte. Noch am selben Tag begibt sich T deshalb zu R und bittet ihn, das Bild „X“ für den Tag der Ausstellungseröffnung (3.1.2022) zur Verfügung zu stellen. R willigt ein und übergibt T das Bild, der es mitnimmt und in der Galerie aufhängt.

Nachdem T das Bild am 4.1.2022 nicht zurückbringt, begibt sich R am 5.1.2022 in die Galerie um sein Bild „X“ abzuholen. Dort trifft er lediglich Q an, dem er von der Vereinbarung mit T erzählt und bittet, ihm das Bild zu übergeben. Entsetzt hört er, dass T das Bild im Zuge der Ausstellungseröffnung verkauft und dem Käufer (**K**) gegen Barzahlung von 12 000 EUR mitgegeben habe.

*1. Wie ist die Rechtslage? Etwaige gewährleistungsrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen!*

Q ist empört über das Verhalten seines Vaters und möchte dessen Fehler wieder gut machen, indem er R ein anderes, gleichwertiges Bild als Sicherheit über gibt. Anhand der von T erstellten Preisliste wählt er dafür das mit 10 000 EUR ausgewiesene Bild „Y“ aus und über gibt es R. Auf dessen Frage, ob er dazu überhaupt die Erlaubnis von T habe, zeigt Q ihm den Briefbogen, den er von seinem Vater erhalten hat. R nimmt das Bild daraufhin mit nach Hause.

Noch am selben Tag erhält R Besuch vom Kunstliebhaber Gerald (**G**), der sich für das Bild interessiert. Aus Ärger über T beschließt R, nicht bis 1.3.2022 auf sein Geld zu warten und verkauft das Bild „Y“ kurzerhand um 10 000 EUR an G, der es sofort mit nach Hause nimmt.

*2. Kann T von G Herausgabe des Bildes verlangen?*

**BITTE WENDEN!**

## **2. Teil**

Veronika (V) und Erich (E) sind verheiratet und haben zwei eheliche Kinder Tochter Tanja (T) und Sohn Sebastian (S). Die Ehegatten erstellten ein gemeinschaftliches Testament (Testament 1), indem sie einander zu Alleinerben einsetzten. V errichtete allerdings, kurz vor ihrem Ableben Ende 2020, ein weiteres Testament (Testament 2), weil sie vermutete, dass ihr Mann eine Affäre mit Nadine (N) habe und diese an ihr Vermögen gelangen möchte. Nachdem ihre Tochter T vor einigen Jahren bei einem Unfall ums Leben kam, wollte V, dass ihr einziger (direkter) Nachkomme S – und nicht ihr vermeintlich untreuer Ehegatte – ihr ganzes Vermögen erhalten solle.

Die Enkelin Antonia (A), T's einziges Kind, fand dieses eigenhändige Testament in der Nachttischschublade der V. Sie war völlig überrascht und zugleich auch verärgert über diese letztwillige Verfügung. Weil es für A völlig unverständlich ist, warum ihre Großmutter sie nicht bedachte, fertigte sie kurzer Hand ein neues Testament (Testament 3) im Namen der Verstorbenen an. Sie erachtete es als fair, wenn alle Nachkommen von V – also sie selbst und ihr Onkel S – gleich viel erbten.

Diese gelungene Fälschung überreichte sie dem Gerichtskommissär. Weder der Gerichtskommissär noch die Verlassenschaftsrichterin erkannten die Fälschung. Auch die anderen Erbberechtigten zweifelten nicht an der Gültigkeit dieser letztwilligen Verfügung.

Noch bevor es zur Einantwortung kam, plagte A jedoch das schlechte Gewissen, weshalb sie bei der Staatsanwaltschaft Selbstanzeige wegen der Testamentsfälschung erstattete und dem Gerichtskommissär das Testament 2 von V übergab.

Der seiner Frau stets treue E war über dieses Testament überaus erstaunt. Es wäre ihm nie in den Sinn gekommen, seine Ehefrau zu betrügen. Das gute Verhältnis zu N war rein freundschaftlich und N wollte sich tatsächlich zu keiner Zeit das Vermögen von V erschleichen.

Im Verlassenschaftsverfahren gab S aufgrund des jüngeren Testamens 2 eine unbedingte Erbantrittserklärung zum gesamten Nachlass ab. Zugleich trat jedoch auch E als Universalerbe auf und berief sich auf das gültig errichtete gemeinschaftliche Testament 1.

*Beurteilen Sie die Rechtsnachfolge nach V! Wer erbt aufgrund welchen Berufungsgrundes mit welcher Quote?*